

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Lieferungen, auch zukünftige, erfolgen stets und ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung, jede Form der Annahme der Auftragsbestätigung oder Entgegennahme von Ware und Lieferschein angenommen werden. Jedenfalls ist 10 Tage ab Versendung der Auftragsbestätigung der Vertrag als gültig und abgeschlossen anzusehen. Der Käufer verpflichtet sich auch für alle zukünftigen Lieferungen und Verkäufe unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen anzuerkennen. Weitere oder andere Vereinbarungen oder Bedingungen sind nur gültig, wenn von uns schriftlich bestätigt.

1. a) Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager Sarstedt . Porto und normale Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet. Auch wenn insoweit anderes vereinbart sein sollte, reist die Ware stets für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur auf schriftliche Bitte des Käufers mit Erklärung der Kostenübernahme hin abgeschlossen.
b) Wir sind zu Teillieferungen innerhalb der Lieferfrist berechtigt.
c) Im Falle ungerechtfertigter Annahmeverweigerung gelieferter Ware durch den Käufer sind wir berechtigt, Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Ware von uns aus, unbeschadet weitere Rechte Dritter, zur Verfügung des Käufers bleibt, oder vom Vertrag zurückzutreten und Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Rechnungsbetrages, sowie Ersatz weiteren Schadens zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall der Nichtabholung der Ware zum vereinbarten Termin von unserem Lager.
2. a) Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, sowie unverschuldeten Betriebsstörungen, die nicht von uns verursacht sind, wird die Lieferfrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens um vier Wochen zuzüglich verlängert. Dies ist dem Käufer rechtzeitig anzuzeigen.
b) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne weiteres eine Nachlieferungsfrist von 30 Tagen in Lauf gesetzt.
c) Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
d) Will der Käufer Schadensersatz beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muß er uns unbeschadet obiger Regelungen eine Nachlieferungsfrist von zwei Wochen setzen.
4. a) Beanstandungen jeglicher Art sind nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen ab Wareneingang per Einschreiben direkt an uns gerichtet werden. Dieselbe Frist läuft bei versteckten Mängeln ab möglicher Entdeckung des Fehlers. Liegt ein Gesamtauftrag vor, so sind evtl. Teillieferungen separat zu rügen. Gehen wir auf Reklamationen der Sache nach ein, verlieren wir dadurch nicht das Recht, Verspätung der Rüge geltend zu machen. Gewährt uns der Käufer nicht die Rechte auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware innerhalb von 14 Tagen nach Rückempfang zu Recht reklamierter Ware, so sind alle weiteren Rechtsbehelfe ausgeschlossen.
b) Direktlieferung an Dritte nach Angaben des Käufers beläßt dessen gesamte Rechtspflichten uns gegenüber so, als wäre er Adressat.
- c) Handelsübliche, materialbedingte, geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Eigenschaften, in Farbe, Ausfertigung, Maß oder Gewicht können nicht beanstandet werden. Ausgehändigte Muster sind nur als indikativ anzusehen und jedenfalls für die Lieferung nicht bindend.
- d) Jegliche Rücksendung erfolgt auf Risiko des Käufers.
5. a) Rechnungen sind zahlbar gemäß der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unserer Firma. Zahlungen an Vertreter oder Dritte gelten als Erfüllung uns gegenüber nur, wenn diese gegen Vorlage einer schriftlichen Inkasso-Vollmacht für den Einzelfall erfolgt sind.
b) Im Verzugsfalle stehen uns Zinsen in Höhe von 1% pro Verzugsmonat zu.
c) Werden anstelle von barem Geld, Wechsel oder Schecks angenommen, so gehen alle dabei entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers. Zahlungszeitpunkt ist in diesen Fällen Datum der Gutschrift auf unserem Konto.
d) Eingehende Zahlungen werden von uns auf die älteste Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verrechnet. Andere Verwendungsbestimmungen durch den Käufer gelten als nicht getroffen.
e) Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und der Einbehalt fälliger und nicht beanstandeter Rechnungsbeträge sind in keinem Falle zulässig.
6. a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Rechnungen sowie bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir nicht verpflichtet, Liefertermine einzuhalten und weiteres Material aus bereits bestehenden Verträgen auszuliefern.
Dies gilt nicht bei Barzahlung seitens des Käufers bei Anlieferung oder Abholung der Ware.
b) In oben genannten Fällen und bei jeder Art Nichterfüllung seitens des Käufers gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 c) entsprechend.
7. a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer kann sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder verbinden. Durch Verbindung unserer Vorbehaltswaren mit anderen Sachen werden wir anteilig Eigentümer, hilfsweise Miteigentümer, der neuen Sache.
b) Der Käufer tritt bis zur vollständigen Bezahlung der an ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware alle bei ihm entstehenden Rechte aus dem Weiterverkauf dieser Ware im voraus an uns ab. Wir nehmen die Vorausabtretung an.
c) Die Vorbehaltsware haftet für alle Forderungen aus allen Geschäften mit uns bis zum völligen Kontenausgleich.
8. Zur Regelung von Auseinandersetzungen wird, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Ag Hildesheim vereinbart.
9. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die ungültige Bestimmung ist so handzuhaben, dass der mit ihr verfolgte Zweck in gesetzlich zulässiger Weise erreicht wird.